

05.12.84

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung

Punkt 28 der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

Der Bundesrat möge folgende Stellungnahme beschließen:

Zu Art. 1 Ziff. 3

§ 4a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Absatz 2 bedarf es der Ausbildungsbescheinigung eines Fahrlehrers nicht, wenn der Bewerber der nach Absatz 1 bestimmten Stelle die Bescheinigung einer öffentlichen Schule, einer privaten Ersatzschule oder von anderen in der Verkehrssicherheitsarbeit tätigen Einrichtungen vorlegt, aus der hervorgeht, daß er an einem von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Mofa-Ausbildungskurs in dieser Schule oder Einrichtung teilgenommen hat".

./.

Begründung:

Entgegen der Begründung zu dem Verordnungsentwurf wird es für sinnvoll gehalten, im Interesse eines reibungslosen Übergangs zur Durchführung von Mofa-Ausbildungskursen die Prüfberechtigung von vornherein nicht nur den Fahrschulen und den öffentlichen Schulen bzw. privaten Ersatzschulen, sondern auch anderen in der Verkehrssicherheitsarbeit tätigen Institutionen einzuräumen. Auf diese Weise kann für die nicht mehr in einer Schulausbildung befindlichen Jugendlichen im Interesse möglichst kostengünstiger Ausbildungskurse ein alternatives Leistungsangebot gewährleistet werden. Über die notwendige Anerkennung der Ausbildungskurse durch die oberste Landesbehörde kann sichergestellt werden, daß solche Kurse nur von in der Verkehrssicherheitsarbeit bewährten Institutionen durchgeführt werden, wie z.B. der Deutschen Verkehrswacht oder den Automobil-Clubs.